

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder der IOB

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger Rhodiusstraße 18 51065 Köln Tel. 0221 / 61 22 38 Fax 0221 / 61 95 19 Internet: www.i-o-b.de</i>	<i>Norbert Keverpütz Oelser Straße 2 53117 Bonn Tel. 0228 / 66 96 58</i>

Köln, am 19.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Turnusmäßig berichte ich, urlaubsbedingt etwas verzögert, wie folgt:

1. Politische Situation

Die Bundesrepublik hat sich im Großen und Ganzen mit dem gesetzlichen status quo abgefunden. Die Parteien, die am ehesten neue Impulse zugunsten der Enteigneten einbringen könnten, das sind die FDP und die AfD, gehören leider nur zur außerparlamentarischen Opposition.

Auf der anderen Seite nimmt der Einfluss der alten DDR- Eliten in den neuen Bundesländern zu. Das äußert sich aktuell darin, dass ihre Partei „Die Linke“ in Thüringen erstmalig einen Ministerpräsidenten stellt und mit Unterstützung der SPD und der Grünen regiert. Zwar heißt es in der Präambel zum Koalitionsvertrag, dass man die DDR als Unrechtssaat betrachte und die Vergangenheit „ehrlich“ aufarbeiten wolle. Das scheint aber wohl nur eine verbale Konzession der „Linken“ an ihre Partner zu sein. Denn die Partei denkt gar nicht daran, sich im Zuge einer „ehrlichen“ Aufarbeitung jedenfalls von den alten Kadern zu trennen, die ein tief eingeschnittenes Kerbholz aus DDR-Zeiten mit sich tragen, vgl. den als

- Anlage 1 -

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 2 252 773

IBAN: DE96 3705 0198 0002 2527 73 BIC: COLSDE33

beigefügten Artikel von Hubertus Knabe aus der FAZ vom 1.12.2014.

Die restaurative Tendenz in den neuen Bundesländern zeigt sich auch in den wenigen Gesetzesinitiativen, die die Interessen der Enteigneten betreffen. Zu ihnen gehört ein Gesetz, das die rechtliche Stellung der „Datschenbesitzer“ noch einmal perpetuieren soll, und das mehr als 25 Jahre nach der Wiedervereinigung. Zu dieser Gesetzesinitiative füge ich einen Artikel von Harald Kinne aus der ZOV 2014, 150 als

- Anlage 2 -

bei. Es erscheint schon dreist, dass nach diesem Gesetz Grundeigentümer, auf deren Boden zu DDR-Zeiten sogenannte Datschen gebaut worden waren, ihr Eigentum immer noch nicht zurückerhalten und dass sie weitgehend selbst dafür aufkommen sollen, die Datscha zu beseitigen, oder was sonst auf ihrem Grundstück gebaut worden war.

Abseits der offiziellen Politik hört man zwar immer wieder, wie froh viele ostdeutsche Bürgermeister und Kommunen über jeden Investor sind und dass sie auch Alteigentümer gerne sehen, die in den neuen Bundesländern die Ärmel aufkrepeln. Eine Rückgabe noch verfügbaren alten Eigentums als „Morgengabe“ für ein neues Engagement vor Ort ist aber kaum zu erreichen. Eher gibt es Fördergelder, die allerdings nicht nur den Alteigentümern zugutekommen.

Auch die Allianz der Grünen mit der ARE des Grafen Schwerin, über die die FAZ in ihrer Ausgabe vom 24.6.2014

- Anlage 3 -

berichtete, dürfte wohl außer einigen Gesprächen und Vorträgen keine konkreten Verbesserungen zugunsten von Alteigentümern gebracht haben. Andernfalls hätte die FAZ, deren Redakteur an der Begegnung in Güstrow teilgenommen hatte, wohl längst darüber berichtet.

Wir werden abwarten müssen. Vielleicht führt ja das eine oder andere Gerichtsverfahren dazu, dass sich eine breitere Öffentlichkeit und ihr folgend die Politik – sie hinkt im Merkel-Deutschland immer hinterher und rührt sich nur, wenn etwas von den Medien aufgegriffen wird – mit den geschundenen Rechten von uns Alteigentümern wieder beschäftigt.

2. Strafrechtliche Rehabilitierung

a) Hier gibt es einen Fall, dessen skandalöse Behandlung durch die Verwaltung möglicherweise zu einem Aufschrei in der Presse und ihm folgend zu politischen Aktionen führen kann. Es ist der Fall, von dem ich Ihnen schon mehrfach berichtete: nämlich der Fall eines IOB-Mitglieds, das vergeblich versucht hat, in Moskau eine strafrechtliche Rehabilitierung seines Urgroßvaters zu erreichen und das dabei von einer Beamtin eines ostdeutschen Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen ausgetrickst wurde. Das geschah dadurch, dass die Beamtin unserem Mitglied mit einem eigenen Rehabilitierungsantrag zuvorkam, der allerdings genau das Gegenteil vom Antrag unseres Mitglieds bezweckte: Nämlich die Aufrechterhaltung der strafrechtlichen Verurteilung des Urgroßvaters.

In diesem Fall werde ich bis zum Jahresende Klage zum zuständigen Landgericht wegen vorsätzlicher Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) erheben und den Schaden der Erben geltend machen. Über den Fortgang des Verfahrens werde ich Sie zeitnah unterrichten. Im Falle einer positiven Entscheidung des Landgerichts, des zuständigen OLG und wohl in letzter Instanz des BGH werden Sie wahrscheinlich auch aus den Medien erfahren.

b) Unser Mitglied Barbara Brömel macht darauf aufmerksam, dass man über das Ob einer strafrechtlichen Verurteilung auch Auskünfte erhalten kann von der Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt/Main. Sie selbst hat von dorthier Auskünfte über strafrechtliche Verurteilungen durch das Landgericht Rudolstadt erhalten.

Wenn Sie also Grund zu der Vermutung haben, dass Ihr Vater, Großvater oder Urgroßvater nach 1945 durch ostdeutsche Gerichte unter Einziehung seines Vermögens verurteilt wurde, kann die Deutsche Nationalbibliothek möglicherweise wichtige Hinweise geben.

3. Rückforderung bzw. Verrechnung von Lastenausgleich

Zu den hier anfallenden Problemen gibt es ein beachtenswertes Merkblatt des Ausgleichsamts Karlsruhe

- Anlage 4 -

Insbesondere bei der Verrechnung des Lastenausgleichs bei Entschädigungen und Ausgleichsleistungen für ehemaliges Firmenvermögen gibt es allerdings eine ganze Menge von Problemen, für deren Lösung man sich nicht auf die Lektüre von Merkblättern beschränken, sondern einen Fachmann zu Rate ziehen sollte.

4. Berechnung von Entschädigungs-/Ausgleichsleistungen

Das gilt erst recht für die Berechnung von Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungen. Möglicherweise aufgrund einschlägigen Drucks des BADV unternehmen es die (Landes-)Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen bzw. deren Nachfolgebehörden immer wieder, die den Berechtigten zustehenden Summen mit allen möglichen Argumenten zu kürzen. So werden, um Beispiele aus meiner Praxis zu nennen, bei Personengesellschaften häufig Privatkonten für die Berechnung des Firmenvermögens (§ 4 EntschG) nicht miterfasst, sondern als sonstige Forderungen nach § 5 EntschG behandelt, die nur sehr gering entschädigt werden. Das Gleiche geschieht im Falle von kapitalersetzenden Darlehen bei GmbHs.

5. Verschiedenes

- a) *Über einen besonders spektakulären Restitutionsanspruch auf jüdisches Vermögen berichtete der SPIEGEL in seiner Ausgabe vom 16.12.2013*

- Anlage 5 -

- b) *Unser Mitglied Manfred Drabsch, dem hierfür große Anerkennung gebührt und über dessen Aktivitäten ich Sie in meinem letzten Rundschreiben unter Ziff. 4. informierte, hat seine Schreiben an Behörden und Abgeordnete fortgesetzt. Soweit ihm überhaupt geantwortet wurde, waren die Antworten überwiegend nichtssagend, im besten Fall bedauernd oder verwiesen ihn anderswohin. Die Antworten gebe ich wie folgt zu Ihrer Kenntnis weiter:*

Schreiben der bayerischen Landtagsabgeordneten Annette Karl vom 12.9.2014

- Anlage 6 -

Schreiben des Bundestagsabgeordneten Uli Göttsch vom 15.9.2014

- Anlage 7 -

Schreiben des Bundespräsidialamts vom 19.9.2014

- Anlage 8 -

Schreiben des Petitionsausschusses des Bundestages vom 24.9.2014 nebst Merkblatt zum Petitionsverfahren (Das können Sie vielleicht auch einmal benützen)

- Anlage 9 -

Schreiben der Abgeordneten Petra Dettenhöfer, bayerischer Landtag, vom 8.10.2014

- Anlage 10 -

nebst anhängender Kopie ihres Schreibens an Frau Erika Steinbach vom 25.9.2014

- Anlage 11 -

Schreiben von Frau Erika Steinbach vom 27.10.2014

- Anlage 12 -

Antwort des Petitionsausschusses des Bundestages vom 12.11.2014

- Anlage 13 -

nebst anhängender Stellungnahme des BMF vom 10.11.2014

- Anlage 14 -

Schreiben des BMF vom 15.12.2014

- Anlage 15 -

Die weitere Stellungnahme des Petitionsausschusses liegt noch nicht vor.

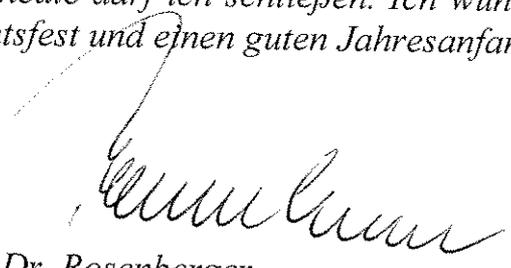
- c) Dr. Madaus hat ein weiteres Buch geschrieben, das ich Ihnen empfehlen kann, nämlich

...damit die Wahrheit nicht vergessen wird! Zitatensammlung zu den Ereignissen/Konfiskationen 1945 – 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und den Folgen nach 1990

269 Seiten, ISBN 978-3-8280-3180-7, Frieling-Verlag, € 14,90

Für heute darf ich schließen. Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Jahresanfang 2015!

Ihr


Dr. Rosenberger
Vorsitzender

Auferst Ruinen

Wenn ehemalige SED-
Ministeriums für Staat
Deutschen Bundestag
den Reihen der Linksp
top für eifrige Spitzel

Am 5. Dezember soll in Thüringen erstmals ein Politiker der Linkspartei zum Ministerpräsidenten gewählt werden. Repräsentanten der SPD und der Grünen sind darum bemüht, die Wahl Bodo Ramelow als Akt politischer Normalität erscheinen zu lassen. 25 Jahre nach dem Mauerfall sei es an der Zeit, die Vergangenheit der Linken nicht länger zum Ausschlussgrund für politische Bündnisse zu machen. Doch ein Blick auf den Umgang der Partei mit ihrer Geschichte zeigt, dass die Vergangenheit noch nicht vergangen ist.

Besonders deutlich sieht man das in der Personalpolitik der Linkspartei. Ein Vierteljahrhundert nach der friedlichen Revolution spielen ehemalige SED-Funktionäre und Stasi-Mitarbeiter eine Schlüsselrolle. Einstige Bundesgenossen der DDR im Westen bekleiden ebenfalls wichtige Posten. So ist die Linke bis heute ein fruchtbares Biotop für die Kader der gestürzten SED-Diktatur.

Zum Beispiel für ehemalige Stasi-Mitarbeiter: Mindestens drei Bundestagsabgeordnete der Linkspartei wurden von der DDR-Geheimpolizei den Akten zufolge als Inoffizielle Mitarbeiter (IM) geführt: Roland Claus, Mitglied im Haushaltsausschuss und im Finanzausschuss, Diether Dehm, Mitglied im Europaausschuss, und Thomas Nord, Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Nord hat die Tätigkeit als IM früh eingestanden. Bei Claus und Dehm liegen zahlreiche Indizien für eine IM-Tätigkeit vor. Beide bestreiten jedoch, als IM für die Stasi tätig gewesen zu sein. Hinzurechnen müsste man eigentlich noch Stephan Liebig, der als Jugendlicher mit der Stasi kooperierte (weshalb über ihn keine Akten herausgegeben werden). Gregor Gysi hat Kontakte zu dem Ministerium für Staatssicherheit eingestanden, bestreitet aber, wesentlich oder willentlich Informationen über Mandanten oder andere Personen an die Stasi weitergegeben zu haben.

In den ostdeutschen Landesparlamenten sieht die Lage ähnlich aus: In Brandenburg arbeiteten Kerstin Kaiser, die europapolitische Sprecherin, und der innenpolitische Sprecher der Fraktion, Hans-Jürgen Scharfenberg, als Stasi-Informanten. Der Sprecher für Stadtentwicklungs-, Bau- und Wohnungspolitik, Axel Henschke, war sogar hauptamtlicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS); er bewachte in Mecklenburg-Vorpommern arbeiteten der kultur- und sozialpolitische Sprecher, Torsten Koplin, und der Sprecher für Europapolitik und Verbraucherschutz, André Brie, als MfS-Informanten. In Sachsen war der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Klaus Bartl Zuträger der DDR-Geheimpolizei, in Sachsen-Anhalt die innenpolitische Sprecherin Gudrun Tiedge.

Besonders im Rampenlicht steht der-

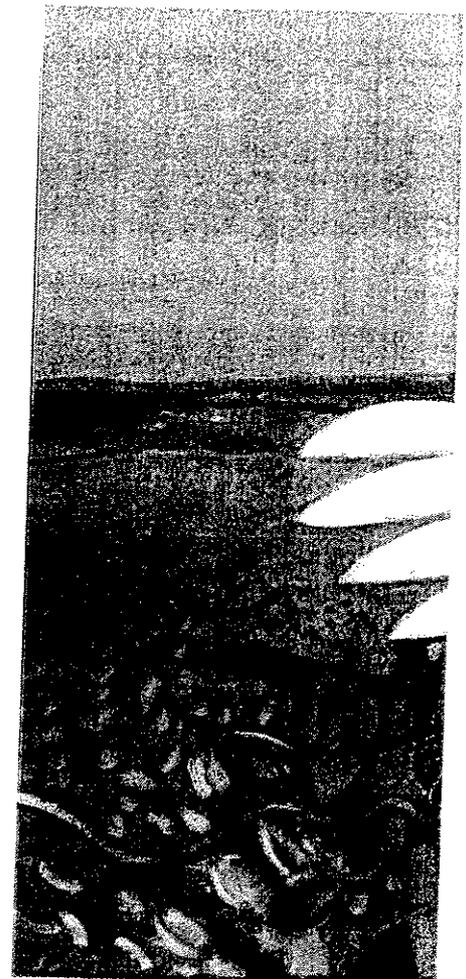
innern sich, dass er sie in geradezu sadistischer Weise quälte. Den Akten zufolge berichtete er der Stasi unter anderem über eine Familie und ein Lehrerehepaar, die die DDR verlassen wollten. Er denunzierte aber auch thüringische Karnevalisten, bei deren Büttensprecher er etliche „negative Passagen“ bemängelte. Noch im Oktober 1989 schwärzte er Sympathisanten der Bürgerbewegung Neues Forum an. Für seinen Einsatz erhielt er – ungewöhnlich für einen DDR-Informanten – vom Staatssicherheitsdienst eine Prämie von 200 Mark.

In Kuschels Selbstdarstellung auf der Website der Linksfraktion bleibt all das unerwähnt – wie überhaupt die Abgeordneten der Linken ihre Biographien oft schönfärben und damit die Behauptung ihrer Parteivorderen Lügen strafen, die Partei setze sich aktiv mit ihrer Vergangenheit auseinander. Dass der Thüringische Landtag Kuschel wegen seiner Stasi-Vergangenheit für „parlamentsunwürdig“ erklärte, sucht man ebenfalls vergebens. Stattdessen vermittelt der Abgeordnete den Eindruck, dass er schon zu DDR-Zeiten von den Stadtverordneten frei gewählt worden sei. Noch konsequenter schweigt über ihr Vorleben seine Fraktionskollegin Ina Leukefeld. Sie ließ sich ebenfalls als Spitzel gegen Ausreiseartragsteller einsetzen und wurde deshalb gleichermaßen als „parlamentsunwürdig“ eingestuft. Sie gibt auf der Website lediglich ihr Geburtsdatum preis.

Die genannten Fälle – auf kommunaler Ebene gibt es noch weit mehr – zeigen, dass ehemalige Stasi-Mitarbeiter in Spitzenämtern bei der SED-Nachfolgepartei nicht die Ausnahme bilden. Die Linken sehen offenbar kein Problem darin, einstige Geheimdienstmitarbeiter mit politischer Verantwortung zu betrauen. Auch Linken-Politiker, die sich öffentlich von der Stasi-Unterdrückung distanzieren, haben sich an den ehemaligen Spitzeln in der Partei bisher nicht gestört. Der thüringische Fraktionschef Bodo Ramelow hat ihnen nicht nur mit ins Parlament verholten, sondern will mit ihnen jetzt auch eine Regierung bilden.

Auf ihrer Homepage versucht die Linke einen ganz anderen Eindruck zu erwecken. Auf die Frage „Wie hält es Die Linke mit ehemaligen MfS-Mitarbeitern und IMs?“ ist dort zu lesen, schon die PDS habe verbindliche Beschlüsse gefasst, wonach Kandidaten für politische Ämter ihre politischen Biographien offenlegen sollten. Dazu zähle ausdrücklich auch eine IM-Tätigkeit für das MfS. „Wo eine solche Tätigkeit zunächst verschwiegen, dann aber bekannt wurde, folgte in der Regel der Rücktritt von Amt und Mandat.“

Die Wirklichkeit sieht anders aus. Fast keiner der in den vergangenen Jahren enttarnten Stasi-Mitarbeiter ist von seinem Amt zurückgetreten. Stattdessen haben sie die Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst gezeugnet oder einfach

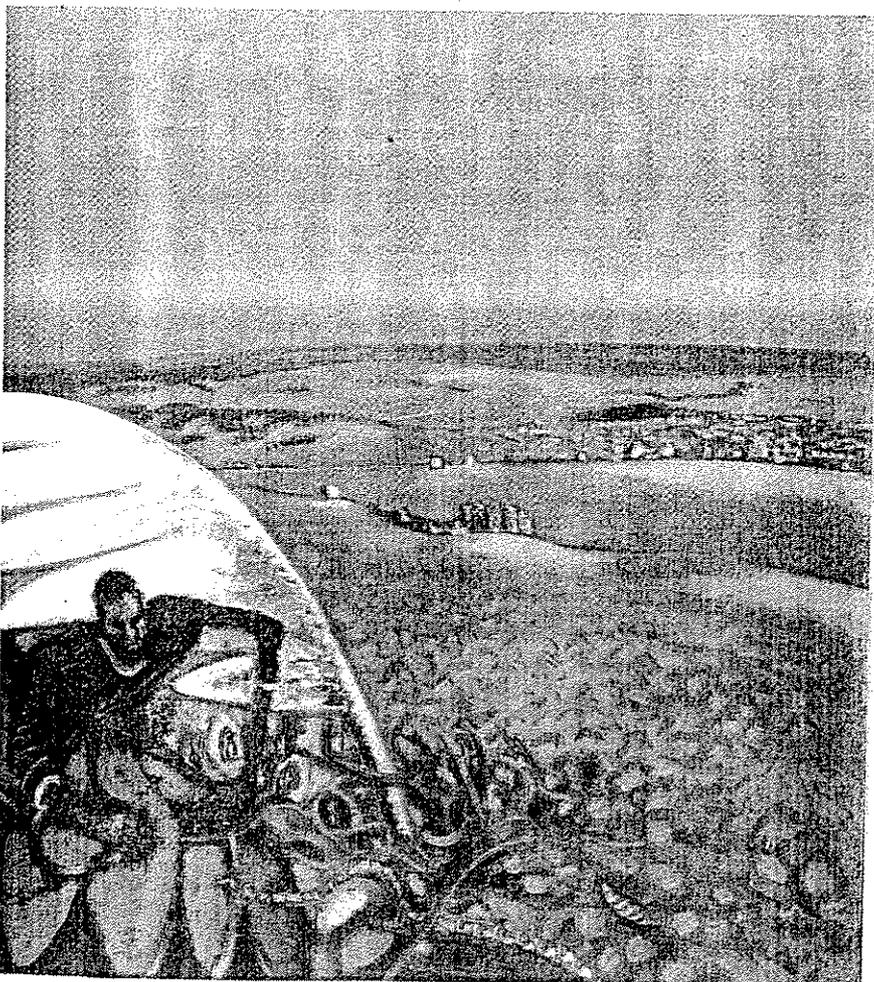


Gysi war persönlich in diesen Vorgang verstrickt, weil Brie ihm seine Stasi-Tätig-

tanden aus

1

D-Funktionäre und langjährige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR ungeniert den Bundestag und Landesparlamente bevölkern, dann in der Partei. Die ist bis heute ein fruchtbares Bio-Logikum und alte Kader. *Von Dr. Hubertus Knabe*



tatur mitgewirkt. Nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit haben sie nach 1989 in der Partei Karriere gemacht. Der stille Sieg der alten Kader wird auch von jüngeren oder westlich sozialisierten Funktionären nicht kritisiert.

Der Bundestagsabgeordnete Roland Claus zum Beispiel war nicht nur IM, sondern auch Chef der kommunistischen Jugendorganisation FDJ und zuletzt der SED im Bezirk Halle. Fraktionschef Gysi war als Vorsitzender der Rechtsanwältkollegien in der DDR ein vom Politbüro persönlich ausgesuchter Nomenklaturkader. Die parlamentarische Geschäftsführerin Petra Sitte war hauptamtliche FDJ-Sekretärin an der Universität Halle, während Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau beim Zentralrat der FDJ arbeitete. Vizefraktionschef Wolfgang Gehrcke wirkte als Vorsitzender der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ) und Hamburger Bezirkschef der DKP als verlängerter Arm der SED im Westen. Die Liste der alten Kader im Bundestag ist noch viel länger: Mehr als ein Viertel der Bundestagsabgeordneten sind frühere SED-Genossen.

In den ostdeutschen Landtagen ist die Funktionärsquote noch viel höher – wie ein Blick auf die neu gewählte Landtagsfraktion der Linken in Thüringen zeigt. Mindestens 18 der 28 Abgeordneten gehörten der DDR-Diktaturpartei an, was viele indes verheimlichen. Fraktionsgeschäftsführer André Blechschmidt zum Beispiel studierte Marxismus-Leninismus, woraus er auf der Website der Fraktion ein „Philosophiestudium“ macht. Danach war er als hauptamtlicher Funktionär im Bezirk Erfurt für die „Bearbeitung“ der Kirchen zuständig. Eine ähnliche Biographie hat die verkehrspolitische Sprecherin Gudrun Lukin, die auf der Website nur ihren Beruf angibt: „Diplomphilosophin“. Dass sie in der Sowjetunion marxistisch-leninistische Philosophie studierte, erfährt man ebenso wenig wie, dass sie seit 1973 der SED angehörte und zu DDR-Zeiten im Büro des Jenaer Bürgermeisters arbeitete.

Viele thüringische Abgeordnete der Linken waren vor 1989 bei der SED auch angestellt. Margit Jung, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vizepräsidentin des Landtages, arbeitete zum Beispiel bei der SED-Kreisleitung in Werdau. Die Abgeordnete Karola Stange war bei der SED-Kreisleitung in Erfurt tätig. Der Abgeordnete Dieter Hausold erwähnt zwar, dass er bis 1990 Redakteur der Zeitung „Volkswacht“ war, verschweigt aber, dass es sich dabei um das Organ der SED-Bezirksleitung Gera handelte. Gleich drei Parlamentarier – Ralf Kalich, Rainer Kräuter und Jörg Kubitzki – dienten als Berufsoffiziere bei den Grenztruppen, der Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee. Keiner von ihnen erwähnt auf der Web-

ne Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst als „legitim“ und erkläre: Ich war

tagsabgeordnete und Ex-IM Klaus Bartl ist selbst Mitglied einer solchen Organisa-

Barni Zuträger der DDR-Geheimpolizei, in Sachsen-Anhalt die innenpolitische Sprecherin Gudrun Tiedge.

Besonders im Rampenlicht steht derzeit das Thüringer Landesparlament. Der kommunalpolitische Sprecher der Linkspartei, Frank Kuschel, arbeitete für den Staatssicherheitsdienst. Ina Leukefeld, die arbeitsmarktpolitische Sprecherin, war Informantin der politischen Polizei (K1). Auch der Parlamentarische Geschäftsführer, André Blechschmidt, war bei der Stasi-Spionageverwaltung als „Inoffizieller Mitarbeiter mit Arbeitsakte“ (IMA) registriert. Die Akte ist verschwunden. Der bisherige Vorsitzende des Unterausschusses, Tilo Kummer, diente bis 1990 im Stasi-Wachregiment. Kommt die rot-rot-grüne Koalition wie geplant zustande, können alle vier in Kürze über die Regierungspolitik des Landes mitentscheiden.

Zu vielen der Genannten sind umfangreiche Akten überliefert. Sie sagen viel über ihren Charakter und ihr Verhältnis zur SED-Diktatur aus. Der Bundestagsabgeordnete Thomas Nord zum Beispiel verpflichtete sich freiwillig vier Jahre zur DDR-Armee, wo er der Parteileitung eines Kriegsschiffes angehörte. Er schwärzte dort einen Matrosen an, der von der Flucht träumte, und verbreitete über ihn, dass er dabei auch zur Waffe greifen würde. Als Leiter eines Ost-Berliner Jugendklubs denunzierte er später kritische Jugendliche und Kollegen. Zu Recht bescheinigte ihm die Stasi: „Thomas Nord besitzt ein gefestigtes Feindbild und verhält sich gegenüber feindlichen Einflüssen konsequent abweisend.“

Der Bundestagsabgeordnete Diether Dehm spionierte als Bundesbürger für die Stasi. Zwischen 1971 und 1978 lieferte er zahlreiche Berichte über die SPD, die Jungsozialisten, die Universität Frankfurt am Main sowie über linke Künstler und Gruppen. Massenweise übermittelte er auch sogenannte Personenhinweise, die die Stasi für die Anwerbung von Agenten brauchte. Den Höhepunkt seiner Spitzelkarriere erreichte er, als er Manager des ausgebürgerten Liedermachers Wolf Biermann wurde und detailliert über dessen finanzielle, politische und private Situation berichtete. Wegen seiner „hohen Einsatzbereitschaft“ wollte ihn die Stasi deshalb im November 1977 mit einer Geldprämie von 500 D-Mark auszeichnen.

Für Thüringen ist der Fall des Linken-Politikers Frank Kuschel von besonderem Interesse, eines ehemaligen Berufsoffiziers der DDR-Armee. Schon vor seiner Anwerbung hob die Stasi hervor, dass er bereit sei, „Personen vorbehaltlos zu belasten“. In einer handschriftlichen Verpflichtungserklärung schrieb Kuschel 1988, ihm sei bewusst, „dass der Gegner durch die Organisierung und Inspirierung von übersiedlungsersuchenden DDR-Bürgern einen politischen Untergrund und eine innere Opposition schaffen will“.

Als stellvertretender Bürgermeister für Inneres von Ilmenau kämpfte Kuschel vor allem gegen Ausreisewillige. Beteiligte er-

tarnten Stasi-Mitarbeiter ist von seinem Amt zurückgetreten. Stattdessen haben sie die Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst gelehnt oder einfach weitergemacht. Hat wirklich einmal jemand seinen Posten aufgegeben, tauchte er in der Regel bald auf einem anderen auf.

Dass die Linke überhaupt Beschlüsse zum Umgang mit ehemaligen Stasi-Mitarbeitern gefasst hat, hatte mit dem massiven Ansehensverlust zu tun, den die zahlreichen Enttarnungen zu Beginn der neunziger Jahre zur Folge hatten. Als der Berliner Parteichef Wolfram Adolphi wegen seiner Spitzeltätigkeit 1991 zurücktreten musste, verabschiedete der Landesparteitag einen Beschluss mit der programmatischen Überschrift: „Zur Konsequenzen, offenen und öffentlichen Auseinandersetzung mit der Problematik ‚Staatssicherheit‘“.

Die Konsequenz hielt sich allerdings in Grenzen. Der Beschluss nahm als Erstes die ehemaligen Stasi-Mitarbeiter in Schutz und postulierte: „Wir fördern und initiieren demokratischen Widerstand gegen alle Formen der pauschalen sozialen Ausgrenzung von offiziellen oder inoffiziellen MitarbeiterInnen des ehemaligen MfS durch generalisierende Ausschlüsse von beruflichen Laufbahnen.“ Die Zusammenarbeit mit der DDR-Geheimpolizei war danach weder ein Grund für einen Parteiausschluss noch ein Hindernis, um politische Funktionen zu übernehmen. Auch eine Pflicht zur Offenlegung einer Stasi-Tätigkeit sollte es nicht geben. „Nur für Genossen, die sich anschicken, für die Partei in exponierter Stellung öffentlich zu wirken, ist die persönliche Biographie in dieser Frage keine reine Privatsache mehr.“

Wer ein Mandat in Parlament oder Partei anstrebte, sollte dem Beschluss zufolge vorher seine Stasi-Tätigkeit offenlegen, und zwar vor dem Gremium, das ihn zu wählen hatte. Abgeordnete, die das nicht taten, sollten im Falle ihrer Enttarnung das Mandat niederlegen und andernfalls aus der Fraktion ausgeschlossen werden. Unehrliche Funktionäre sollten von ihrem Amt entbunden werden, wobei die letzte Entscheidung darüber den Delegierten-gremien überlassen bleiben sollte. So wollte sich die Partei vor weiteren Enthüllungen schützen.

Die Bundespartei machte sich diesen Berliner Beschluss zu eigen. Er wurde allerdings nicht verwirklicht, weil er unter den Mitgliedern einen Sturm der Entrüstung herbeiführte. Parteichef Gregor Gysi erklärte ihn deshalb ein Jahr später auf einem Landesparteitag in Berlin für falsch. Schon bei der ersten Bewährungsprobe rückte man wieder von ihm ab. Als der neu gekürte Berliner Landesvorsitzende André Brie zugeben musste, fast zwanzig Jahre lang als IM gearbeitet zu haben, forderte ihn der Parteivorstand auf, doch im Amt zu bleiben.

Gysi war persönlich in diesen Vorgang verstrickt, weil Brie ihm seine Stasi-Tätigkeit offenbart, er sein Wissen aber für sich behalten hatte. Nachdem diese und weitere Details bekanntgeworden waren, trat Brie doch noch zurück. Er blieb allerdings Vorsitzender der Grundsatzkommission und wurde kurz darauf zum Wahlkampfleiter der Bundespartei bestimmt – obgleich er der Stasi über Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen, Künstler, ausländische Wissenschaftler und SPD-Politiker berichtet und dafür sogar die Verdienstmedaille der NVA bekommen hatte. Ein Jahr später kehrte Brie in den Bundesvorstand zurück, von 1999 bis 2009 gehörte er dem Europaparlament an. Seit 2011 ist er Mitglied des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern.

1993 verwarf die Partei, die damals noch unter dem Kürzel PDS firmierte, auch offiziell ihren Stasi-Beschluss. Der Bundestag stellte fest, dass er „nur von Teilen der Partei akzeptiert und umgesetzt“ worden sei. Eine entscheidende Schwäche habe darin bestanden, „dass die – ausschließlich politisch motivierte – gezielte, demagogische ‚Stasi‘-Hetze nicht eingeschätzt und verurteilt wurde“. Und weiter: „Die PDS hat aus Furcht, als ‚Stasi-Partei‘ diffamiert zu werden, die staatsbürgerlichen Rechte und berechtigten sozialen Interessen ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfS – wie auch anderer bewaffneter Organe und Bereiche des öffentlichen Dienstes der DDR – nicht nachdrücklich genug artikuliert und verteidigt.“

Die Partei lockerte damals auch die Sanktionen für den Fall, dass ein Funktionär seine Stasi-Tätigkeit verschwiege. Seitdem muss er nicht mehr zurücktreten, sondern vor dem zuständigen Gremium nur noch die Vertrauensfrage stellen. Verfehlt der Genosse die Mehrheit, bedeutet dies noch immer nicht das Aus für ihn. Die Abstimmung muss vielmehr bei der nächsten Sitzung noch einmal wiederholt werden. Erst wenn ihm zweimal das Misstrauen ausgesprochen wird, gilt er als abgewählt – wozu es noch nie gekommen ist.

Keine Konsequenzen ergriff die Partei zum Beispiel im Fall des früheren sächsischen Landtagsabgeordneten Volker Külöw. Bei seiner Kandidatur im Jahr 2004 hatte er zwar eingestanden, „Kontakte“ zum Staatssicherheitsdienst gehabt zu haben. Doch sei er nur „Reisekader“ der Spionageverwaltung HVA und „perspektivisch“ für die Anwerbung von Spionen vorgesehen gewesen. Erst 2007 kam seine Spitzeltätigkeit ans Tageslicht, nachdem die vom MfS zerrissene IM-Akte wieder zusammengesetzt worden war. In handschriftlichen Berichten hatte er Angehörige der Universität Leipzig denunziert und noch am 9. Januar 1990 sein letztes „Operativgeld“ erhalten. Külöw gestand ein, „die vom menschlichen Anstand gebotenen Grenzen in einigen Fällen ganz klar überschritten“ zu haben, trat aber nicht zurück. Im Gegenteil: Er rechtfertigte sei-

ne Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst als „legitim“ und erklärte: „Ich war ein engagierter DDR-Bürger und kann auch heute noch alles tragen und verteidigen, was die HVA gemacht hat.“ Die damalige Landesvorsitzende Cornelia Ernst stellte sich schützend vor ihn und meinte gar, in Külows „ehrlichem Umgang“ mit seiner Vergangenheit sei eine neue Qualität der öffentlichen Diskussion erreicht. Obwohl Külow vom Sächsischen Landtag mit großer Mehrheit aufgefordert wurde, sein Mandat niederzulegen, blieb er Mitglied des Parlaments.

Schon im Jahr 2006 hatte der ehemalige DDR-Ministerpräsident und Ehrengewählte der Linkspartei, Hans Modrow, versucht, die Verpflichtung zur Offenlegung früherer Stasi-Kontakte ganz abzuschaffen. Nach zweistündiger Diskussion hinter verschlossenen Türen entschied der Bundesvorstand jedoch mehrheitlich, an dem Beschluss festzuhalten – ein „Kniefall vor den Medien“, wie die Linken-Politikerin Sahra Wagenknecht anschließend erklärte. In der Entschließung hieß es aber, dass niemand wegen seiner politischen Biographie „diskriminiert“ werden dürfe. Die Partei lehnte es zudem ab, die Möglichkeit von Stasi-Überprüfungen zu verlängern. „Der Parteivorstand distanziert sich von der missbräuchlichen Verwendung und politischen Instrumentalisierung von Stasi-Unterlagen zur Diskreditierung von Personen, insbesondere auch von Politiker/innen der Linkspartei.PDS.“

Schon vorher hatte sich die Partei gegen alle Versuche gewandt, Regierung, Parlamente und öffentliche Verwaltungen von früheren Stasi-Mitarbeitern zu befreien. Die SED-Nachfolgepartei lehnte 1991 im Deutschen Bundestag nicht nur das Stasi-Unterlagen-Gesetz und alle seine späteren Novellierungen ab. Sie weigerte sich auch konsequent, die eigenen Abgeordneten auf eine Stasi-Tätigkeit zu überprüfen. Stattdessen brachte sie immer wieder Anträge ein, die noch von der DDR-Volkskammer beschlossene Rentenbegrenzung für ehemalige Stasi-Mitarbeiter abzuschaffen. Prominente Fraktionsmitglieder wie Gregor Gysi, Haushaltsausschussvorsitzende Gesine Lötzsch oder die Petitionsausschussvorsitzende Kerstin Steinke scheuten sich nicht, bei Vereinigungen ehemaliger Stasi-Mitarbeiter aufzutreten.

Oft gewährt die Partei diesen Organisationen sogar praktische Unterstützung. So stellte sich 2008 heraus, dass sich in der Cottbusser Linken-Geschäftsstelle regelmäßig die „Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR (ISOR)“ trifft. Auf die Frage, warum die Linke den Verein bei sich aufgenommen habe, antwortete Thomas Nord, damals Parteivorsitzender in Brandenburg: „Weil sie woanders ausgegrenzt werden. Die Linke vertritt die sozialen Interessen der früheren MfS-Mitarbeiter.“ Der sächsische Land-

tagsabgeordnete und Ex-IM Klaus Bartl ist selbst Mitglied einer solchen Organisation.

Als die Linke 2009 plante, in Brandenburg mit der SPD eine Koalition einzugehen, rückten die Stasi-Verstrickungen ihrer Politiker noch einmal in den Fokus der Öffentlichkeit. Nach der Landtagswahl stellte sich nämlich heraus, dass sechs der 25 Abgeordneten, also knapp ein Viertel der neuen Fraktion, ehemalige MfS-Mitarbeiter waren. Um der öffentlichen Kritik die Spitze zu nehmen, erinnerte sich die Linke plötzlich an die Festlegungen aus dem Jahr 1993 und erklärte, wer seine Stasi-Tätigkeit nicht vor den Wahlen mitgeteilt habe, sollte sein Mandat zurückgeben. Erstmals in der Geschichte der Partei wurde ein Abgeordneter – Gerd-Rüdiger Hoffmann – zum Mandatsverzicht aufgefordert; er blieb trotzdem im Landtag und verließ lediglich die Linksfraktion.

Auch bei der vorerst letzten Enttarnung eines Spitzenfunktionärs reagierte die Linke in der alten Weise. Als im Oktober 2013 bekannt wurde, dass die Geschäftsführerin der Bundestagsfraktion, Ruth Kampa, fast 20 Jahre für die Stasi gespitzelt hatte, erhielt sie umgehend Rückendeckung von Partei und Fraktion. Obwohl sie vor ihrer Wahl in die Bundesschiedskommission ihre Vergangenheit verschwiegen hatte, machte sie der Fraktionsvorstand auf Vorschlag Gysis kurz darauf zur Justiziarin der Fraktion. Als Sahra Wagenknecht daraufhin eine Überprüfung bestimmter Linken-Mitarbeiter ins Gespräch brachte, sagte Bundesgeschäftsführer Matthias Höhn: „Auch wenn es anderslautende Medienberichte gibt: Die Linke wird im Jahre 2013 keine Regelüberprüfung ihrer Mitarbeiterinnen durchführen. Was wir seit Jahren im Bereich des öffentlichen Dienstes kritisieren, gilt selbstverständlich auch für uns.“

Die Aufforderung zur Selbstoffenbarung hat inzwischen praktisch keine Bedeutung mehr, weil die Vergangenheit der meisten Spitzenfunktionäre bekannt ist. Zumindest in Ostdeutschland gehört es bei der Linken zur politischen Normalität, dass frühere Stasi-Mitarbeiter in Schlüsselpositionen delegiert werden – wie zuletzt bei der Landtagswahl in Sachsen, Brandenburg und Thüringen. Durch diese Personalpolitik haben sich auch die Medien und ein erheblicher Teil der Bevölkerung nach und nach daran gewöhnt. Das letzte, von Bodo Ramelow verkündete Hindernis für ehemalige Stasi-Mitarbeiter lautet jetzt, dass sie nicht Regierungsmitglied werden sollten.

Ein Blick auf das Führungspersonal der Linken lässt erkennen, dass die Partei nicht nur ehemalige Stasi-Mitarbeiter aus dem Staats- und Parteiapparat der DDR übernommen hat. Ein erheblicher Teil der Spitzenfunktionäre hat an anderer, oft sogar bedeutenderer Stelle in der SED-Dik-

tion „VOLKSWACHT“ war, verschweigt aber, dass es sich dabei um das Organ der SED-Bezirksleitung Gera handelte. Gleich drei Parlamentarier – Ralf Kalich, Rainer Kräuter und Jörg Kubitzki – dienten als Berufsoffiziere bei den Grenztruppen, der Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee. Keiner von ihnen erwähnt auf der Webseite der Fraktion seine frühere SED-Mitgliedschaft, geschweige denn, dass einer die Rolle der Sicherheitsorgane in der DDR in Frage stellt.

25 Jahre nach dem Mauerfall könnte man meinen, dass es vielleicht nicht mehr von Bedeutung sei, was ein Politiker ein Vierteljahrhundert zuvor getan hat. Tatsächlich scheint es so, dass die Kader der kommunistischen Partei und ihrer Geheimpolizei – anders als in Russland – keinen organisierten Einfluss mehr auf das aktuelle politische Handeln in Ostdeutschland haben. Die Erneuerung des Ostens ist aber nur dadurch möglich geworden, dass alle anderen Parteien, abgesehen von wenigen Einzelfällen, bis heute darauf bedacht sind, keine einschlägig belasteten Personen in Führungspositionen zu bringen.

Konsequent anders verhält sich hingegen nur die Linke. Sie macht damit nicht nur ihre Bekenntnisse zur Demokratie und ihre vor Koalitionsgesprächen auffällig zunehmenden Distanzierungen von der DDR ungläubig, sondern vermitelt auch den Opfern den Eindruck, dass SED und Stasi immer noch ihr Unwesen treiben und über sie herrschen. In diesem Zusammenhang verdient der Fall der ehemaligen Stasi-Informantin und jetzigen Landtagsabgeordneten von Sachsen-Anhalt, Gudrun Tiedge, Erwähnung. Er zeigt, zu welchen Konstellationen die Personalpolitik der Linken führen kann. Als es 2006 darum ging, den Stiftungsrat der landeseigenen Gedenkstättenstiftung zu besetzen, wurde ausgerechnet sie von ihrer Fraktion in das Gremium entsandt. Opferverbände protestierten dagegen, was Linken-Fraktionschef Wulf Gallert zu der Äußerung veranlasste, sie gehöre schon deshalb in das Gremium, weil sie dort den „Erfahrungshintergrund vieler DDR-Bürger“ repräsentieren könne. Der Landtag musste schließlich das Stiftungsgesetz ändern, damit ehemalige Stasi-Mitarbeiter nicht die Aufsicht über Gedenkstätten für Opfer der Staatssicherheit übernehmen.

Durch die Entsendung der DDR-Kader in die Volksvertretungen beschädigt die Linke jedoch nicht nur ihre eigene Glaubwürdigkeit, sondern auch die der Parlamente insgesamt – insbesondere bei denen, die der SED-Diktatur ablehnend gegenüberstanden oder unter ihr gelitten haben. Ungeachtet der zweifelhaften charakterlichen Eignung früherer Stasi-Zuträger oder SED-Funktionäre für hohe politische Ämter erscheint durch die Personalpolitik der Linkspartei die Mitwirkung an der kommunistischen Diktatur mehr und mehr als eine Art Kavaliersdelikt. Was sie niemals war.

◆ ◆ ◆

Der Verfasser ist Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen.

Wolfgang Mattheuer, Ikarus erhebt sich II (Der sächsische Ikarus), 1990, Öl auf Hartfaser, 100x125 cm © Galerie Schwind, Leipzig

Gesetzgebungs- Verfahren

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vorgelegt (BT-Drs. 18/2231), der im Wesentlichen eine Verlängerung der besonderen Kündigungsschutzfrist nach § 23 Abs. 4 SchuldRAnpG um drei Jahre bis einschließlich 3. Oktober 2018 (Art. 1 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs) sowie eine Neuregelung der vom Nutzer nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu tragenden Kosten für den Abbruch eines von ihm errichteten Bauwerkes vorsieht. Nach dem Gesetzesentwurf wäre eine Kündigung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dann erst ab dem 4. Oktober 2018 möglich. Zum anderen soll der Nutzer nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Kosten für den Abbruch eines von ihm errichteten Bauwerkes tragen, wenn dies im Einzelfall zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs). Andernfalls soll der Nutzer in Abweichung von der bisherigen Rechtslage überhaupt nicht verpflichtet sein, diese Kosten zu tragen.

Hintergrund der beabsichtigten Neuregelung ist die Befürchtung, dass viele Eigentümer von der ihnen nach der bisherigen Regelung nach dem 3. Oktober 2015 gewährten Möglichkeit der Kündigung der Nutzungsverträge über Erholungsgrundstücke im Beitrittsgebiet, die von den Nutzern bis zum Ablauf des 16. Juni 1994 mit einem Wochenendhaus (sogenannte Datsche) bebaut worden sind, erstmals Gebrauch machen werden und zahlreiche Nutzer das Wochenendgrundstück und die von ihnen errichteten Baulichkeiten herauszugeben haben. Nach der bisherigen Regelung (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 1. Alt. SchuldRAnpG) haben die Nutzer die Hälfte der Abbruchkosten zu tragen, ohne dass sie eine Entschädigung für die Errichtung der Baulichkeit beanspruchen können, wenn der Eigentümer nach dem 3. Oktober 2022 kündigt und sich für den Abbruch der Datsche entscheidet. Wird das Nutzungsverhältnis erst nach Ablauf des 31. Dezember 2022 beendet, ist der Nutzer sogar zur Beseitigung der Datsche auf eigene Kosten verpflichtet (§ 15 Abs. 3 SchuldRAnpG).

Durch die beabsichtigte Neuregelung soll es den Eigentümern innerhalb der verlängerten Kündigungsschutzfrist verwehrt bleiben, ihre vollen Eigentümerbefugnisse auszuüben, insbesondere ihr Grundstück frei von etwaigen Nutzungsbeschränkungen zu veräußern. Darüber hinaus wird sich die Neuregelung zu den Abbruchkosten insofern zu Lasten der Grundstückseigentümer auswirken, als diese im Regelfall selbst die Kosten für den Abbruch der vom Nutzer errichteten Baulichkeiten zu tragen haben. Dies kann sich auch auf die öffentlichen Haushalte auswirken, weil betroffene Grundstücke häufig Kommunaleigentum sind. *Harald Kinne*

Kinne in

ZOV

2014, 150

Die Grünen und die Grundbesitzer

FAZ 24/6/14

Eigenartige Allianzen mit Bodenreform-Gegnern: Die Agrarstruktur im Nordosten soll „ökologischer“ werden / Von Frank Pergandt

GÜSTROW, im Juni. Wenn sich die Grünen in Mecklenburg-Vorpommern mit dem ländlichen Raum beschäftigen, dann liegen ihre Themen auf der Hand: gegen Massenterhaltung, für Artenvielfalt auf Wiesen und Äckern. Ungewöhnlich ist, dass sich die Grünen nun auch mit den Eigentumsverhältnissen auf dem Land beschäftigen, genauer gesagt mit dem DDR-Erbe und noch genauer mit den geschichtlichen Umwandlungen Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG). Noch ungewöhnlicher ist, welche Allianzen sie dabei eingehen. Etwa mit der Aktionsgemeinschaft „Recht und Eigentum“, in der sich ostdeutsche Bodenreform-Erben wie auch die Landbesitzer von vor 1945 zusammengeschlossen haben und deren Vereinsvorsitzender Manfred Graf von Schwerin ist, der auch mal in der „Jungen Freiheit“ veröffentlicht. Graf von Schwerin war von den Grünen nach Güstrow eingeladen worden zu einem Gedankenaustausch über die Entwicklung des ländlichen Raums. „Mitgebracht“ hatte ihn der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Landtag von Brandenburg, Axel Vogel. Als das Plenum sich in die Arbeitsgruppen Massenterhaltung, Artenvielfalt und DDR-Erbe in der Landwirtschaft aufteilte, war letztere die größte – und sie war vor allem mit Leuten besetzt, die nicht unbedingt zu den Grünen-Anhängern zählen.

Vor den Grünen in Mecklenburg-Vorpommern, die seit 2011 im Schweriner Landtag sitzen, hatte die Partei schon in Brandenburg das Thema LPG-Umwandlungen besetzt gegen die rot-rote Landesregierung und bisweilen mit der CDU. Vor allem Vogel wurde dabei zu einem Fachmann für Eigentumsfragen. Dabei interessiert ihn zunächst mehr, weshalb der Ausbau der ökologischen Landwirtschaft in Brandenburg seit Mitte der neunziger Jahre stagniert. Die Antwort lautet aus seiner Sicht: Schuld ist die Struktur der ostdeutschen Landwirtschaft. Die besteht vor allem aus Großbetrieben von mitunter 5000 Hektar und mehr, eben den Nachfolgern der früheren LPG oder der Volkseigenen Güter (VEG). Erfolgreiches ökologisches Wirtschaften aber scheint Vogel, der aus dem Westen stammt, besser in kleineren Betrieben möglich. Er kann sich dabei auf die EU-Kommission berufen, die ihre Agrarförderung so ausrichten will. Vogel fragte sich, wie es zu der ostdeutschen Struktur überhaupt hatte kommen können. Das Thema spielte in der Enquetekommission des Landtags Brandenburg „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat“ eine Rolle. Die Kommission hat im März ihren Abschlussbericht vorgelegt. Vogel

schaffte es, in der Kommission gegen die Stimmen von SPD und Linkspartei eine Initiative zu beschließen, die zum Ziel hat, die sogenannten Neusiedlererben mit Flächen aus dem Landesbesitz zu entschädigen. Die Kommission empfahl der Landesregierung, zunächst keine Flächen aus der Abwicklung der Bodenreform mehr zu verkaufen.

Solchen Druck würden nun auch die Grünen in Mecklenburg-Vorpommern gern aufbauen. Aus ihrer Sicht dienen sie damit der Umwelt und der Entwicklung des stark von der demographischen Entwicklung betroffenen ländlichen Raumes. Zugleich aber schärfen sie ihr Profil als Opposition im Schweriner Schloss. Doch der Sachverhalt ist kompliziert. Zum einen geht es um die Rechtmäßigkeit der Bodenreform in Ostdeutschland unmittelbar nach dem Krieg, zum anderen um die der LPG-Umwandlungen am Ende der DDR. Die Bodenreform hatte das Land verteilt; die alten Eigentümer wurden entschädigungslos enteignet. Als wenige Jahre später in der DDR die Landwirtschaft kollektiviert wurde, brachten die Mitglieder ihr Eigentum in die Genossenschaft ein. Als die LPG aufgelöst wurden, hätten folglich die Eigentümer bzw. teilweise ihre Erben das Land zurückbekommen müssen. Freilich hatte der Gesetzgeber eine Einschränkung gemacht:

Nur der bekam es wieder, der auch noch in dem jeweiligen Betrieb arbeitete. Für die Bundesrepublik war das ein Weg, den Neuanfang in der Landwirtschaft im Zuge der Einheit nicht noch mehr zu belasten. Für Graf von Schwerin und viele Betroffenen ist es ein glatter Rechtsbruch. Der Potsdamer Rechtsanwalt Thorsten Purps, der in Güstrow zum Berater der Grünen wurde, hat den Fall am Beispiel Brandenburgs schon gründlich beleuchtet. „Vom Staat enteignet“ heißt sein streitbares Buch. Selbst der Bundesgerichtshof nannte den Umgang mit dem Bodenreform-Land „sittenwidrig“. Zumal bei dieser Gelegenheit auch die ostdeutschen Bundesländer dank einer Stichtagsregelung zu großem Landbesitz gelangten, weil viele der Eigentümer von ihren Ansprüchen gar nichts wussten.

Nun dürfte es allerdings heute kaum noch möglich sein, die „Enterbung“ bei den als gelungen geltenden LPG-Umwandlungen rückgängig zu machen. Alle Fristen dafür sind längst verstrichen. Anders jedoch ist es bei den nicht rechtmäßig zustande gekommenen Umwandlungen. Darmit sind jene gemeint, die juristisch angreifbar sind, etwa weil die Mitglieder der Genossenschaft nicht ausreichend in die Entscheidungen einbezogen wurden. Für ausschließende Mitglieder gab es magere Entschädigungen. Dass auf dem Land jetzt Altersarmut zu finden sei, habe auch

damit zu tun, er 1719 LPG-Umw neuen Bundesl. Ende 1991 gezei hatte aber gezei wirksam galten bungs-Vorpommi wandlungen nic Hälfte der miss ist noch immer) hen sozusagen (Betrieb nebene Zustand. „Recht für Vogel desha burg sei das gelu Ländern würde von ideologisch zeigte sich auch über die Boden wurde: „Zivilis: „SED-Unrecht“ Vorrangiges? die Rechtsprob steht das Anlie; Partei „gesunde men. Das meint ben, die heute größer sind, als Landwirtschaft (SPD), der die seiner Zeit in d hat schon erklä dern gedenke, habe.

Antwort 3
RA Dr. Peter Berger Köln

damit zu tun, erläuterte Vogel in Güstrow. 1719 LPG-Umwandlungen hat es in den neuen Bundesländern bis zum Stichtag Ende 1991 gegeben. Eine Studie von 2003 hatte aber gezeigt, dass 189 davon als unwirksam galten. Im Agrarland Mecklenburg-Vorpommern waren 46 von 305 Umwandlungen nicht wirksam. Ungefähr die Hälfte der misslungenen Umwandlungen ist noch immer nicht bereinigt. Hier bestehen sozusagen die alte LPG und der neue Betrieb nebeneinander, ein unhaltbarer Zustand. „Rechtsfrieden herstellen“ heißt für Vogel deshalb das Ziel. In Brandenburg sei das gelungen, in den anderen Ost-Ländern würde die Lösung noch immer von ideologischem Streit beschwert. Das zeigte sich auch in Güstrow, wo erbittert über die Bodenreform von 1945 gestritten wurde: „Zivilisatorische Leistung“ oder „SED-Unrecht“?

Vorrangiges Ziel der Grünen ist es nun, die Rechtsprobleme zu heilen. Dahinter steht das Anliegen, zu einer aus Sicht der Partei „gesunden“ Agrarstruktur zu kommen. Das meint: Weg von den Großbetrieben, die heute sogar mitunter zehnmal größer sind, als es die LPG waren. Doch Landwirtschaftsminister Till Backhaus (SPD), der die LPG-Umwandlungen seit seiner Zeit in der Volkskammer begleitet, hat schon erklärt, dass er nicht zu verändern gedenke, was Mühe genug gekostet habe.

Allgemeine Informationen über die RÜCKZAHLUNG VON LASTENAUSGLEICH

Werden Vermögenswerte in der ehemaligen "DDR" zurückgegeben, muss der dafür gewährte Lastenausgleich nach §§ 349, 350 a Lastenausgleichsgesetz (LAG) zurückgezahlt werden.

Wir möchten Sie besonders auf folgende Punkte hinweisen:

1. Der Lastenausgleich wurde **nicht für den Nutzungsausfall** (z.B. entgangene Miete oder Pacht), sondern ausschließlich für die Wegnahme des Vermögenswertes (Enteignung, staatliche Zwangsverwaltung, fiktive Wegnahme), gewährt. Für die Rückforderung von Lastenausgleich ist es daher unerheblich, inwieweit der Alteigentümer in den letzten Jahrzehnten Nutzungsausfälle hinzunehmen hatte.
2. Wird ein Grundstück zurückgegeben, ist das Gebäude häufig in so schlechtem Zustand, dass es mit großem Aufwand saniert werden muss. Nicht selten findet der Alteigentümer nur noch eine Ruine vor. Ein **Restschaden kann jedoch nur dann anerkannt werden**, wenn das Gebäude vor der Rückgabe abgerissen wurde oder wenn die Baubehörde im Zeitpunkt der Rückgabe eine Abbruchverfügung erlassen hat. Falls Teilflächen des Grundstückes bei der Rückgabe fehlen, kann unter Umständen hieran ein Restschaden verbleiben.

In allen anderen Fällen jedoch, **auch bei gravierenden Wertminderungen** wegen Bauschäden- und mangeln, muss der Lastenausgleich **in voller Höhe** zurückgezahlt werden. Dies gilt ebenso, wenn bei der Rückgabe einer Landwirtschaft lebendes oder totes Inventar fehlt (§ 349 Abs. 3 Satz 2 LAG).

3. Die Belastung eines Grundstückes mit **Aufbauhypotheken** oder die Festsetzung eines Ablösebetrages für enteignete oder erloschene Grundpfandrechte durch ein Amt zur Regelung offener Vermögensfragen **führen nicht zur Minderung** des Rückforderungsbetrages. Eine Kappung (Ermäßigung) des Rückforderungsbetrages kommt nur dann in Betracht, wenn der Verkehrswert des Grundstückes, abzüglich der Belastungen, den Rückforderungsbetrag unterschreitet. Dies sollten Sie ggf. durch ein Verkehrswertgutachten nachweisen. In der Regel liegt jedoch allein der Bodenwert von Grundstücken über dem Rückforderungsbetrag.
4. Zur Rückzahlung verpflichtet ist grundsätzlich der Empfänger von Ausgleichsleistungen, dessen Erben oder weitere Erben, sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen der Nacherbe. Somit bleiben Sie als Empfänger der Ausgleichsleistungen bzw. dessen Erben auch dann rückzahlungspflichtig, wenn Sie das Wirtschaftsgut mittlerweile **verkauft oder verschenkt** haben. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Anspruch auf Rückgabe abgetreten haben und der Vermögenswert Ihren Rechtsnachfolgern zurückgegeben wird.

RÜCKGABE VON VERMÖGENSWERTEN / RÜCKFORDERUNG VON LASTENAUSGLEICH

Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 16.12.1999 (Bundesgesetzblatt 1993, Teil I, S. 845 ff, Bundesgesetzblatt 1995, Teil I, S. 1090 ff., Bundesgesetzblatt 1999, Teil I, S. 2422 ff.

§ 342 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

- (3) Abweichend von Absatz 2 ist das Verfahren nicht wiederaufzunehmen, wenn nach dem 31. Dezember 1989 ein Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen wird. Leistungen und Vergünstigungen nach Absatz 2 Nr. 2 sind durch Rückforderung der gewährten Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des § 349 zu berücksichtigen.

§ 349 (Rückforderung bei Schadensausgleich)

- (1) In den Fällen des § 342 Abs. 3 sind die zuviel gewährten Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zurückzufordern. § 21 a Abs. 2 des Feststellungsgesetzes findet keine Anwendung. Eine Rückforderung entfällt, soweit andere gesetzliche Vorschriften vorsehen, dass Entschädigungsleistungen oder sonstige Ausgleichszahlungen wegen gewährter Ausgleichsleistungen gekürzt werden oder dass hierfür bei Rückgabe des betreffenden Vermögenswertes eine Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Zur Ermittlung des Rückforderungsbetrages ist der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen, der sich ohne Berücksichtigung des Schadens, soweit er ausgeglichen ist oder als ausgeglichen gilt, ergeben würde. Für die Bemessung des Schadens sind die Vorschriften des Feststellungsgesetzes und des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Bei Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit oder eines Wirtschaftsgutes sowie bei der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte wird vermutet, dass der festgestellte Schaden insoweit in voller Höhe ausgeglichen ist. Bei Rückgaben von Vermögenswerten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind, sowie der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte gilt der festgestellte Schaden insoweit stets in voller Höhe als ausgeglichen; Wertminderungen sowie das Fehlen von Zubehör oder Inventar werden nicht berücksichtigt. Werden Schäden einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts ganz oder teilweise durch Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Entschädigungszahlungen ausgeglichen, ist der Schadensausgleich dem einzelnen Beteiligten entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis zuzurechnen. Bei Schadensausgleichsleistungen nach dem Vermögensgesetz oder anderen innerdeutschen Rechtsvorschriften in Geld oder Geldeswert in Deutscher Mark oder in Form der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken ist der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen. Sonstige Schadensausgleichsleistungen in Geld oder Geldeswert sind mit ihrem Wert in Deutscher Mark dem bei der Zuerkennung der Hauptentschädigung berücksichtigten Schadensbetrag gegenüberzustellen. Nach dem 30. Juni 1990 erbrachte Schadensausgleichsleistungen in Geld, die nach den Bestimmungen zu Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik umgestellt worden sind, werden mit ihrem Nominalbetrag vor der Umstellung angesetzt.
- (4) Übersteigt der zuerkannte und nach den Vorschriften der §§ 251, 258, 278a, 283 und 283a erfüllte Endgrundbetrag der Hauptentschädigung den nach Absatz 2 berechneten Endgrundbetrag, ist der übersteigende Grundbetrag zuzüglich des nach Satz 3 berechneten Zinszuschlags zurückzufordern. In den Fällen des § 249a ist bei einer Freigabe von Sparanlagen die erfüllte Hauptentschädigung in Höhe des zusätzlich gewährten Grundbetrages (Sparerzuschlag) zuzüglich des Zinszuschlags zurückzufordern.

Für die Berechnung des Zinszuschlags ist der für die erstmalige Erfüllung von Hauptentschädigung für das betreffende Wirtschaftsgut angewandte Vomhundert-satz maßgebend, der dem Zinszuschlag im Sinne des § 250 Abs. 3 zugrunde gelegt wurde; der Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 6) bleibt bei der Berechnung des zurückzufordernden Zinszuschlages unberücksichtigt. Weist der Rückzahlungsverpflichtete nach, dass der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung geringer ist als der Rückforderungsbetrag, so ist die Rückforderung auf den Wert der Schadensausgleichsleistung in Deutscher Mark zu begrenzen.

Bei den geleisteten Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen hat es sein Bewenden; die gilt nicht für die auf die zuerkannte Hauptentschädigung angerechneten Beträge, die gemäß Satz 1 der Rückforderung unterliegen. Laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung der nach den §§ 251, 258, 278a, 283 und 283a erfüllten Hauptentschädigung mindert die laufenden Zahlungen nicht. Leistungen an Hausratschädigung oder Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat werden nicht zurückgefordert.

- (5) Die Rückforderung richtet sich gegen Empfänger von Ausgleichsleistungen, deren Erben oder weitere Erben, sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen gegen Nacherben, soweit diese oder deren Rechtsnachfolger die Schadensausgleichsleistung erlangt haben (Rückzahlungspflichtige). Hat ein Rechtsnachfolger des Rückzahlungspflichtigen oder des Geschädigten nach § 229 die Schadensausgleichsleistung ohne angemessene Gegenleistung oder als Vermächtnis erlangt, kann er neben den in Satz 1 genannten Rückzahlungspflichtigen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Empfänger von Schadensausgleichsleistungen sind verpflichtet, dies der zuständigen Ausgleichsbehörde anzuzeigen und die für Rückforderung erforderlichen Angaben zu machen. Die Rückforderung ist nach Ablauf von vier Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Ausgleichsbehörde von dem Schadensausgleich und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, frühestens jedoch nach dem 31. Dezember 1996, ausgeschlossen; die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Empfänger einer Schadensausgleichsleistung seiner Verpflichtung nach Satz 2 nicht nachgekommen ist. Die Frist kann durch schriftliche Mitteilung an den Verpflichteten unterbrochen werden.

§ 350 b (Fälligkeit)

- (1) Der Rückforderungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides fällig. Für Zwecke der Verrechnung tritt die Fälligkeit mit Zustellung des Rückforderungsbescheides ein.

(...)

§ 340 (Aufschiebende Wirkung)

(...)

- (2) Abweichend von Absatz 1 entfällt die aufschiebende Wirkung bei Rechtsbehelfen gegen Rückforderungsbescheide und Leistungsbescheide.

(...)



Erbe Sonnenthal auf ehemaligem Familienbesitz in Teltow: „Bis zum bitteren Ende“

RESTITUTION

Die Schande von Teltow

Seit 22 Jahren kämpfen jüdische Nachfahren um das Erbe der von den Nazis verfolgten Familie Sabersky. Es geht um 1000 Grundstücke im Speckgürtel von Berlin.

Peter Sonnenthal hat sie gejagt. Die Harten, die Schlaun und die Oberschlaun, die Zocker, die im größten Casino der Welt die Karten zinken wollten: an der Wall Street. Der Jurist war in den achtziger Jahren Untersuchungsanwalt der US-Börsenaufsicht SEC, für Millionenbetrüger war er Mr. Angst und Mr. Schrecken in einer Person. Und am Ende hat er die meisten nicht nur gejagt, er hat sie auch gekriegt.

Doch es gibt Gegner, die selbst einen hartgesottene amerikanischen Strafverfolger in die Knie zwingen; nicht am Hudson River in New York, aber am Teltowkanal in Brandenburg. Seit 22 Jahren kämpft Sonnenthal mit seinen Verwandten gegen deutsche Behörden um das Erbe seiner jüdischen Vorfahren. 84 Hektar Land im Speckgürtel von Berlin, unweit der mondänen Reichenose Dahlem. 1000 Grundstücke, millionenschwer.

Der Streit dürfte in die Rechtsgeschichte der Bundesrepublik eingehen: Er begann 1991 im regionalen Amt für offene Vermögensfragen, wanderte ins Branden-

burger Landesamt, kam vor das Verwaltungsgericht, fünfmal vor das Bundesverwaltungsgericht, beschäftigte das Bundesfinanzministerium und liegt aktuell unter anderem beim Bundesverfassungsgericht. Wo immer Sonnenthal in über zwei Jahrzehnten de jure gewann, lief er gleich danach vor die nächste Wand.

Als das Drama begann, war Peter Sonnenthal 37 Jahre alt und lebte in Denver im US-Bundesstaat Colorado. Inzwischen ist er 59, nach Berlin umgezogen und gibt dort manchmal eine Demonstration seiner Ohnmacht; genauer gesagt eine Ein-Mann-Demo am Brandenburger Tor, mit einem Schild in der Hand: „Justice delayed – is justice denied!“ (Verzögertes Recht ist verweigertes Recht).

Der Kampf um die Grundstücke in Teltow hat Sonnenthal an seine Grenzen gebracht. „Historische Fakten werden verneint, das Recht missbraucht, den Nazis von Teltow wird im Nachhinein recht gegeben“, sagt er. Alles müsse vor Gericht erstritten werden, kein Entgegenkommen, nirgends. „Das ist verietzend für die Fa-

milie. Unser Eigentum wurde gestohlen, und wir müssen uns rechtfertigen.“

Die Geschichte von Peter Sonnenthal und seinem Erbe beginnt kurz nach der Reichsgründung. 1872 erwerben die Berliner Kaufleute Max Sabersky und dessen Bruder Albert, Sonnenthals Urgroßvater, Land am inzwischen zugeschütteten Teltower See: das Gut Seehof. Die Familie macht aus Teilen des Landes einen Berliner Sommersitz für Künstler, Wissenschaftler und Unternehmer.

Max Sabersky ist Mitbegründer der Aktiengesellschaft Dampfstraßenbahn, ab 1888 rumpeln die Wagen von der Villenkolonie bis zum Bahnhof Groß-Lichterfelde. Es werden eine Seepromenade, ein Kurhaus und eine Badeanstalt gebaut. Auf dem einstigen Ackerland entsteht ein aufstrebender Vorort Berlins.

Bis 1933 ist die jüdische Großfamilie Teil der gehobenen Gesellschaft. Paul Mamroth, Mitbegründer und Vorstandschef der AEG in Berlin, gehört als Schwiegersohn dazu. Er sitzt in den Aufsichtsräten der Deutschen Luft Hansa AG und von Osram.

Nach der Machtergreifung der Nazis dürfen die Familienmitglieder ihren Beruf nicht mehr ausüben. Ein sogenannter Arie-seur wird im Oktober 1933 beauftragt, das Gut weiterzuparzellieren und zu verkaufen. Etwa ein Drittel muss die Familie unentgeltlich an die Stadt Teltow abgeben. Deren Bürgermeister, zugleich NSDAP-Ortsgruppenleiter, lässt 1934 die Max-Sabersky-Allee nach Wilhelm Kube umbenennen, einem Nazi, von dem der Aus-

SPIEGEL 16/12/13

spruch über Juden überliefert ist: „Der Pesträger muss ausgemerzt werden.“

Die meisten Mitglieder der Familie retten sich vor dem Holocaust in alle Welt, nur ein Sohn versteckt sich in Berlin und überlebt mit viel Glück Hitlers Herrschaft.

Nach dem Krieg stehen die Erben vor einem Problem: Die Latifundien liegen im Osten, an ihren alten Villen geht der Postenweg der DDR-Grenzer vorbei. Der Teltowkanal trennt den früheren brandenburgischen Sabersky-Besitz vom West-Berliner Stadtteil Lichterfelde. Die Nachfahren haben keine Chance, an ihr Eigentum zu kommen – bis im November 1989 die Mauer fällt.

Im Einheitsjubiläum beginnt ein Rechtsstreit um die Frage, ob die jüdische Familie während des Hitler-Regimes freiwillig und zu fairen Preisen verkauft hat oder ob sie von den Nazis verfolgt und genötigt wurde. Erste Restitutionsanträge bringen keinen Erfolg: 1996 werden alle Anträge der Sonnenthals abgelehnt. Die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen gehen nicht davon aus, dass die Saberskys unter Verfolgungsdruck der Nazis ihre Grundstücke verkauften. Der Fall wandert noch im selben Jahr vor das Verwaltungsgericht Potsdam – wo er bis heute immer wieder verhandelt wird.

Seit 16 Jahren sind der Vorsitzende Richter der 1. Kammer Wilfried Hamm und sein Beisitzender Richter Peter Pfennig mit der Causa befasst. Peter Sonnenthal fühlt sich von ihnen regelrecht verfolgt: „Vom ersten Tag an haben die gegen uns entschieden.“ In einem Perpetuum mobile des Rechtsstaats weisen Hamm und Pfennig die Klagen stets ab, lassen die Revision nicht zu. Die Erben ziehen dagegen vor das Bundesverwaltungsgericht, das einen Teil der Verfahren nach Potsdam zurückgibt, wieder zu Hamm und Pfennig.

Während all der Jahre gab es auch Lichtblicke für Sonnenthal. 2003 erklärte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil „Teltow-Seehof III“, es habe „keine Zweifel“ daran, dass die jüdische Familie auf Druck der Nationalsozialisten verkauft habe. Daraufhin schloss der Bund 2005 mit den Erben einen Vergleich über alle 1000 Grundstücke.

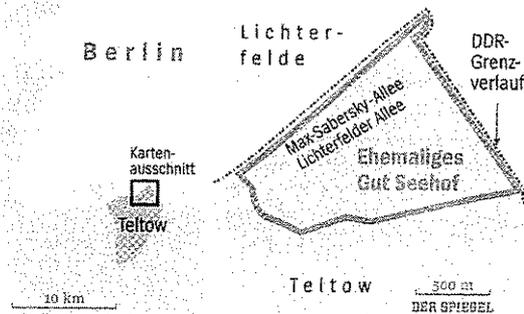
Doch dann kam die Stadt Teltow. Sie klagt seit 2006 gegen die ausgehandelte Restitution und gegen den Bund. Bis heute zieht sich der Streit vor den Gerichten. Die Teltower zweifeln an der Verfolgung ihrer jüdischen Bevölkerung. Eine Anwältin argumentiert im Namen der Stadt, dass Paul Mamroth aus Altersgründen aus seinen Ämtern ausgeschieden sei und „nicht aufgrund nationalsozialistischer Verfolgungsdrucks“. Indes erinnert eine Gedenktafel auf dem Teltower Friedhof an ihn als AEG-Direktor, Ehrensenator der Technischen Hochschule Berlin und „Verfolgten des NS-Regimes“.

Die Anwältin legt Berichte aus dem Stadtarchiv vor, die belegen sollen, dass Juden in den ersten Jahren des Nationalsozialismus in Teltow kaum bedroht wurden, weil man zunächst mit der „Ausschaltung von Sozialdemokraten und Kommunisten beschäftigt“ gewesen sei.

Es ist ein zäher Meinungsstreit um historische Begebenheiten, Legenden und Interpretationen. In der Touristeninformation von Teltow liegt ein Buch aus mit dem Titel: „Sie waren unsere Nachbarn. Jüdisches Leben in Teltow bis 1945“. Zwei Historiker haben darin die Fakten zusam-



Familie Sabersky auf Gut Seehof 1930
Freiwillig verkauft oder genötigt?



mengetragen und auch das Leben der Saberskys nach 1933 beschrieben: „Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 verbietet Juden die Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit. Da dadurch das Einkommen der Familie stark gefährdet ist, bleibt ihr kein anderer Weg als der Verkauf ihres Grundbesitzes, um die Emigration finanzieren zu können.“

Die Stadt glaubt jedoch, dass die Saberskys schon 1927 beabsichtigten, ihre Grundstücke aus wirtschaftlichem Interesse zu verkaufen. Experten vom Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin wiederum bescheinigen den Erben, die Familie habe „ihre Grundstücke aufgrund der von den Nationalsozialisten betriebenen Politik der systematischen und kollektiven Ausgrenzung jüdischer Mitbürger veräußert“.

Robert Unger ist ein erfahrener Strafverteidiger in Berlin, seine Kanzlei vertritt Sonnenthal seit Jahren. Er sagt, er habe ein derartiges Verfahren noch nie

erlebt. „Die Behauptung der Stadt Teltow, die Saberskys hätten nach 60 Jahren Leben und Aufbauarbeit in Teltow ihren gesamten dortigen Grundbesitz aus freien Stücken einem Nazi übertragen, ist absurd und grotesk. Es ist eine Schande.“

Thomas Schmidt, der Bürgermeister von Teltow, will sich nicht in die rechte Ecke schieben lassen, die Stadt sei nicht „auf dem einen Auge blind“. Doch hätte man nicht einen Schlusstrich ziehen können? „Schwierig“, sagt Schmidt. Teils stehen jetzt Wald auf den Grundstücken, die Sonnenthal bebauen will. Teils lägen sie im Landschaftsschutzgebiet. Nur: Was kann der Erbe dafür, dass die Bäume im Schatten der Mauer so prächtig wuchsen?

Es gab mal einen Runden Tisch in Teltow. Bürgermeister Schmidt sagt, dass Sonnenthal dort unerschrocken wieder eine Antisemitismusdebatte vom Zaun gebrochen und dann den Raum verlassen habe. Aus Schriftwechseln der Stadt mit den Anwälten geht dagegen hervor, dass die Stadt die Gespräche selbst „auf unbestimmte Zeit“ ausgesetzt hat. Sonnenthal erwartet vom Rathaus, dass es „die historische Verantwortung“ wahrnimmt.

Schmidt entgegnet, in der Stadt seien Stolpersteine zur Erinnerung an die jüdischen Mitbürger verlegt worden. Seine eigene Großmutter sei Jüdin gewesen, sie starb in Auschwitz. Ihm dürfe niemand antisemitisches Verhalten vorwerfen. Die Stadt sei gesprächsbereit, doch als Bürgermeister müsse er sich an die Gesetze halten.

Was Stadt und Gerichte vor allem wollen, sind Vergleiche. Doch Sonnenthal will nicht auf weitere Teile des Erbes verzichten. Er hält das für unwürdig. „Ich mache weiter bis zum bitteren Ende“, sagt er.

Gerade hat das Verwaltungsgericht Potsdam wieder Urteile gefällt. Doch geregelt ist nichts. Teils gewann die Stadt Teltow, teils Sonnenthal mit seiner Schwester Valerie aus Massachusetts. Revision wurde wie immer nicht zugelassen, dagegen haben Sonnenthals Anwälte nun erneut Beschwerde eingereicht.

Peter Sonnenthal hat inzwischen auch das Bundesverfassungsgericht angerufen. Nachdem ihm zehn Grundstücke zurückgegeben worden waren, verweigerte man ihm die Genehmigung, darauf Doppelhäuser zu bauen.

Als das Terrain dereinst der Familie enteignet wurde, war es Bauland. Jetzt argumentierten die Gerichte: Die Bauanträge könnten allenfalls auf Grundlage der Bauplanung von 1935 genehmigt werden. Ein Witz, über den Peter Sonnenthal nicht lachen kann. Keine Behörde dieser Welt würde ihm heute einen Neubau nach der Bauart von 1935 genehmigen.

STEFFEN WINTER



- Anlage 6 -
RA Dr. Rosenberger, Köln

Bayerischer Landtag

MdL Annette Karl · Bahnhofstr. 8 · 92660 Neustadt/WN

Herrn
Manfred Drabsch
Neuenhammerstraße 52
92714 Pleystein

Sehr geehrter Herr Drabsch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.09.2014 mit der Schilderung Ihres Familienschicksals mit der Enteignung Ihres Besitzes in Teupitz.

Meine Familie hatte in dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone auch größere Besitztümer, welche in einem ähnlichen Zeitraum wie bei Ihnen durch Enteignung aus unserem Familienbesitz gekommen sind.

Verantwortlich für die Einigungsverträge waren in dem Jahr 1990 der CDU-Bundeskanzler Helmut Kohl und seine Minister Seitzers und Schäuble und auf Seiten der DDR der CDU-Ministerpräsident Lothar de Maizière und sein Minister Krause.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich mich persönlich mit den Ungerechtigkeiten im Einigungsvertrag abgefunden habe und deshalb keinen weiteren aussichtslosen Versuch einer Änderung dieses Vertrages starten werde.

Ich wünsche Ihnen beste Gesundheit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Annette Karl, MdL

**Abgeordnete
Annette Karl**

Mitglied des Ausschusses für
Wirtschaft und Medien,
Infrastruktur, Bau und Verkehr
Energie und Technologie

Mitglied der Enquete-
Kommission des Bayerischen
Landtags für gleichwertige
Lebensverhältnisse in ganz
Bayern

SPD-Landtagsfraktion:
Wirtschaftspolitische
Sprecherin

Sprecherin für den
ländlichen Raum

12. September 2014

Unser Zeichen: 2014.176
ka/do

Maximilianeum
81627 München
www.bayern.landtag.de

Abgeordnetenbüro
Bahnhofstraße 8
92660 Neustadt/WN

Telefon 09602 2729
Fax 09602 3437

buergerbuerou@annettekarl.de
www.annettekarl.de

Anlage 7
RA Dr. Rosenberger, Köln



Uli Grötsch
Mitglied des Deutschen Bundestages

Uli Grötsch, MdB, Bgm.-Prechtl-Str, 27, 92637 Weiden

Herrn
Manfred Drabsch
Neuenhammerstraße 52

92714 Pleystein

Weiden, 15.09.2014
Bezug: Ihr Schreiben vom 08.09.14
Anlagen:

Uli Grötsch, MdB
Bgm.-Prechtl-Str, 27
92637 Weiden
Telefon: +49 0961-33011
Fax: +49 0961-37397
uli.groetsch.wk@bundestag.de

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Unter den Linden 50
Raum: 4091
Telefon: +49 30 227-74064
Fax: +49 30 227-76065
uli.groetsch@bundestag.de

Verlust des Besitzes Ihrer Familie

Sehr geehrter Herr Drabsch,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 08. September 2014, in dem Sie die Ereignisse betreffend der Besitztümer Ihrer Familie eindrucksvoll schildern.

Auch für meine politische Arbeit sind derartige Schilderungen wertvoll. Ihrem Wunsch entsprechend gebe ich Ihr Schreiben deshalb gerne an meine Kollegen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Uli Grötsch
Mitglied des Deutschen Bundestages



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

- Anlage 8 -

RA Dr. Rosenburg, Köln

BERLIN, 19. September 2014
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5 - 301 20-4-1/10
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
Manfred Drabsch
Neuenhammerstr. 52

92714 Pleystein

Sehr geehrter Herr Drabsch,

Bundespräsident Joachim Gauck hat mich gebeten, für Ihr Schreiben vom 8. September 2014 vielmals zu danken und Ihnen zu antworten. Leider lässt ihm die große Zahl der ihn täglich erreichenden Zuschriften nicht die Möglichkeit, in jedem Fall persönlich zu antworten, wie er es gerne täte.

Mit Ihrem Schreiben, das hier aufmerksam gelesen wurde, kritisieren Sie eine mangelhafte Restitution und Entschädigung der von der sogenannten Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945 und 1949 Betroffenen. Sie sprechen damit ein Thema an, das Politik und Justiz seit der Wiedervereinigung beschäftigt und bis heute kontrovers diskutiert wird. Unzweifelhaft ist mit den Enteignungen auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945 und 1949 schweres Unrecht geschehen. Ihr Schreiben, in dem Sie die Folgen für Ihre Familie schildern, dokumentiert dies in eindringlicher Weise. Der Herr Bundespräsident hat daher großes Verständnis für Ihr Anliegen und bedauert zugleich, dass die umfassende, auch durch das Bundesverfassungsgericht erfolgte juristische Aufarbeitung der Problematik und die Maßnahmen des Gesetzgebers, zuletzt durch das Gesetz zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs, die wünschenswerte Befriedungswirkung nicht erreichen konnte.

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0 (Durchwahl: - 2122)
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999 (Durchwahl: - 1915)

Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber hat die Folgen der Bodenreform in Artikel 143 Absatz 3 des Grundgesetzes, im Einigungsvertragsgesetz, im Ausgleichleistungsgesetz und im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz umfassend geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 23. April 1991 und seinen nachfolgenden Entscheidungen festgestellt, dass diese Entscheidungen über den Restitutionsausschluss und die Höhe der Ausgleichszahlungen mit der Verfassung vereinbar sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt die Bundesrepublik Deutschland auch keiner aus dem Völkerrecht abgeleiteten Pflicht zur Restitution der von der Bodenreform Betroffenen.

Die Entscheidungen der unabhängigen Justiz respektiert der Bundespräsident, der Verfassung verpflichtet, uneingeschränkt. Die Frage, ob politisch eine andere Regelung der Bodenreformfolgen möglich oder geboten ist, obliegt wiederum allein den gesetzgebenden Organen bzw. der Bundesregierung, die – anders als der Bundespräsident – über ein Gesetzesinitiativrecht verfügt.

Für diese verfassungsrechtlichen Grenzen seines Amtes bittet der Herr Bundespräsident um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Claudia Spoerhase
Referat Verfassung und Recht
Justitiariat

1.12



Herrn
Manfred Drabsch
Neuenhammerstr. 52
92714 Pleystein

Berlin, 24. September 2014
Bezug: Ihr Schreiben vom
8. September 2014 an den Präsidenten
des Deutschen Bundestages, Herrn
Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB

Anlagen: 1 Merkblatt

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMUB, BR, BT

Oberamtsrätin Sabine Kipka
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32735
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz
Pet 2-18-08-628-012780 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Drabsch,

im Auftrag des Petitionsausschusses danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 08.09.2014 an den Bundestagspräsidenten, das mir zuständigkeitshalber vom Präsidialbüro mit der Bitte um weitere Bearbeitung übersandt wurde.

Nach Prüfung Ihrer Zuschrift erhalten Sie unaufgefordert weitere Nachricht. Angesichts der Fülle der insgesamt hier eingehenden Petitionen und der in jedem Einzelfall erforderlichen sorgfältigen Prüfung bitte ich um Verständnis, dass die Behandlung Ihrer Eingabe längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Bitte teilen Sie zwischenzeitliche Änderungen des Sachverhalts oder Ihrer Anschrift dem Petitionsausschuss unter dem angegebenen Aktenzeichen mit.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet. Dazu gehört im Regelfall auch, dass Ihre Petition mit allen von Ihnen gemachten - auch personenbezogenen - Angaben dem zuständigen Ressort der Bundesregierung zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

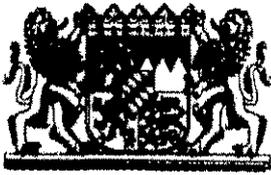

S. Kipka

10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsankfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.



10
RA Dr. Pöschel 27.07.2014

Bayerischer Landtag

MdL Petra Dettenhöfer Erhardstr. 1 92637 Weiden

Herrn
Manfred Drabsch
Neuenhammerstr. 52
92714 Pleystein

**Abgeordnete
Petra Dettenhöfer**

Mitglied des Ausschusses für
Staatshaushalt und Finanzfragen

Mitglied im Stiftungsrat der
Bayerischen Landesstiftung

08.10.2014/DEW

Heimatvertrieben und enteignet

Petra Dettenhöfer
Landtagsabgeordnete
Erhardstr. 1
92637 Weiden
Tel.: 0961-3896630
Fax: 0961-3896632

buer@petra-dettenhoefer.de
www.petra-dettenhoefer.de

Maximilianeum
81827 München

Sehr geehrter Herr Drabsch,

im Auftrag von Frau Petra Dettenhöfer, MdL, übersende ich Ihnen in oben
genannter Sache eine Fotokopie des Schreibens an Frau
Bundestagsabgeordnete Erika Steinbach, Frankfurt, zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Baschnagel

- Büroleiter -

Anlage

- Anlage 11 -

RA Dr. Rosenbarger, Köln

**K O P I E****Bayerischer
Landtag**

MdL Petra Dettenhöfer Erhardstr. 1 92637 Weiden

Frau Bundestagsabgeordnete

Erika Steinbach

Hanauer Landstraße 7

60314 Frankfurt a. M.

**Abgeordnete
Petra Dettenhöfer**Mitglied des Ausschusses für
Staatshaushalt und FinanzfragenMitglied im Stiftungsrat der
Bayerischen Landesstiftung

Weiden, 25.09.2014/DE/Sch

Heimatvertrieben und enteignet

hier: Familie Drabsch, Neuenhammerstr. 52, 92714 Pleystein

Petra Dettenhöfer
Landtagsabgeordnete
Erhardstr. 1
92637 Weiden
Tel.: 0961-3896530
Fax: 0961-3896532buero@petra-dettenhoefr.de
www.petra-dettenhoefr.de

Sehr geehrte Frau Bundestagsabgeordnete Steinbach,

Maximilianeum
81627 München

in der Anlage übersende ich Ihnen eine Fotokopie des Schreibens in oben
genannter Sache, welches ich von Herrn Manfred Drabsch erhalten habe.

Herr Drabsch schildert darin die Ereignisse im Zuge des Kriegsendes 1945
welche zu seiner Flucht aus der Stadt Teupitz im Kreise Teltow und schließlich
zum Verlust des gesamten Besitzes einschließlich des Schlosses Teupitz geführt
haben. Das Schloss wurde auf Befehl der russischen Besatzungsmacht im Jahre
1948 enteignet. Bis heute versucht die Familie Drabsch ihren ehemaligen Besitz
oder zumindest eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

Ich bitte daher Sie, als Bundestagsabgeordnete und Präsidentin des Bundes der
Vertriebenen, zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit zur Unterstützung dieses
Anliegens besteht.

Für Ihr Bemühen und eine Antwort danke ich Ihnen schon jetzt sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Flur



Petra Dettenhöfer
Landtagsabgeordnete

Anlage



**BUND
DER VERTRIEBENEN**

- Anlage 12 -
RA Dr. Rosenberger Köln

**Vereinigte Landsmannschaften
und Landesverbände e.V.**

PRÄSIDENTIN
Erika Steinbach, MdB

Telefon: (0228) 81 007 30
Telefax: (0228) 81 007 52
E-Mail: info@Bund-der-Vertriebenen.de
Internet: www.bdybund.de

Bund der Vertriebenen, Godesberger Allee 72 - 74, 53175 Bonn

Herrn
Manfred Drabsch
Neuenhannerstraße 52

27. Oktober 2014

92714 Ploystein

Sehr geehrter Herr Drabsch,

Ihr Schreiben an die Landtagsabgeordnete Dettendörfer im Bayerischen Landtag, in dem Sie die Ereignisse Ihrer Flucht aus dem Familienschloss in Teupitz zusammenfassen und das Ihrer Familie zuteilgewordenen Unrecht thematisieren, wurde an mich weitergeleitet mit der Bitte, zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten der Unterstützung Ihres Anliegens bestehen.

Die Thematik der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage ist seit der Vereinigung und der Entscheidung des Gesetzgebers, die Enteignungsakte nicht anzutasten, vehement diskutiert und rechtlich mehrfach, auch vom Bundesverfassungsgericht in unterschiedlichen Sachverhalten überprüft worden. Auch der Europäische Gerichtshof verweigerte den Alteigentümern in einem Urteil von 2005 die Ansprüche, bzw. fühlte sich wegen der Enteignungen vor Inkrafttreten der EMRK nicht zuständig.

In Anbetracht dieser Rechtslage, sehe ich leider keine Chance für eine gesetzliche Änderung zugunsten der Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Steinbach MdB



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

- Anlage 13
RA Dr. Rosenberger, Köln

Herrn
Manfred Drabsch
Neuenhammerstr. 52
92714 Pleystein

Berlin, 17. November 2014
Bezug: Mein Schreiben vom
24.09.2014

Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMUB, BR, BT

Oberamtsrätin Sabine Kipka
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32735
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz
Pet 2-18-08-628-012780 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Drabsch,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Kersten Steinke, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 10.11.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des o. g. Ressorts gehen sachlich zutreffend auf Ihr Anliegen ein und sind nicht zu beanstanden. Ich möchte deshalb Ihre Eingabe als erledigt ansehen, falls Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass ich Ihnen keine andere Nachricht geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

S. Kipka



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ministerialdirigent Ulrich Wulf
Unterabteilungsleiter V B

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4721
FAX +49 (0) 30 18 682-2017
E-MAIL Poststelle@bmf.bund.de
DATUM 10. November 2014

- zweifach -

BETREFF **Ausgleichsleistungsgesetz;
Eingabe des Herrn Manfred Drabsch, 92714 Pleystein, vom 8. September 2014**

BEZUG Ihr Schreiben vom 24. September 2014,
Pet 2-18-08-628-012780

ANLAGEN Eingabe im Original

GZ **VB 1 - VV 5170/14/10003**

DOK **2014/0984472**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent schildert in seiner Eingabe die dramatischen Ereignisse seiner Flucht vor der Roten Armee im April 1945, den Verlust seiner Heimat und des Schlosses Teupitz in Brandenburg, welches seiner Familie gehörte. Er trägt vor, dass seine Familie durch den Befehl Nr. 124 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) im Jahre 1948 enteignet wurde. Zu DDR-Zeiten wurde das Schloss Teupitz dann als Erholungsheim der SED genutzt und nach der Wende durch die Treuhandanstalt für 7,5 Mio. DM an einen Investor verkauft. Seine Mutter Karla Drabsch habe als Flüchtling nach dem Krieg in Westdeutschland für den Verlust des Schlosses Lastenausgleich in Höhe von 12.000 DM erhalten; nach der Wiedervereinigung wurde der Erbgemeinschaft nach Karla Drabsch vom Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eine Entschädigung von 62.377 Euro zugesprochen.

Der Petent beklagt einerseits den Restitutionsausschluss, andererseits auch die geringe Höhe der Entschädigungszahlung im Verhältnis zum Verkehrswert. Er sieht hierin eine Enteignung durch den Bund, der sich durch den Verkauf seines Familienbesitzes über die Treuhandanstalt auf seine Kosten bereichert habe. Er ist der Ansicht, dass der Bund auch ohne weiteres den

Verkehrswert hätte entschädigen können. Seinem Vortrag ist zu entnehmen, dass der Petent rechtskundig ist. Er nimmt Bezug auf die diesbezüglichen Urteile des BGH und des EGMR, wonach sowohl der Restitutionsausschluss nach § 1 Absatz 8 VermG für besatzungsrechtliche Enteignungen zwischen 1945 und 1949 als auch die geringen Entschädigungshöhen als verfassungskonform anzusehen sind. Eine Rückübertragung verlangt er nicht; ebenso fordert er auch keine höhere Entschädigung. Der Petent bittet lediglich um eine Stellungnahme zu seinem Sachvortrag. Aus diesem Grunde kann im Folgenden nur eine allgemeine Schilderung der vom Petenten angesprochenen Thematik erfolgen.

Die Bundesregierungen waren sich immer der Tatsache bewusst, dass mit den entschädigungslosen Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands während der ersten Nachkriegsjahre vielen Menschen großes Unrecht zugefügt wurde. Die Zwangsmaßnahmen bedeuteten für viele Menschen sehr häufig, dass ihnen ihre Existenzgrundlage entzogen wurde, sie zur Flucht gezwungen waren und sich im Westen Deutschlands eine neue Existenz aufbauen mussten. Dies hat die Bundesregierung immer wieder in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgetragen.

Soweit Enteignungen zwischen 1945 und 1949 auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgten, ist eine Rückgabe aufgrund der Gemeinsamen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 15. Juni 1990 jedoch ausgeschlossen, was von der DDR und der Sowjetunion als Vorbedingung für die Zustimmung zur deutschen Wiedervereinigung angesehen wurde. Die intensiven Bemühungen der Bundesregierung, eine für die Geschädigten günstigere Regelung zu erreichen, haben damals leider nicht zum Erfolg geführt. Regierung, Parlament, Parteien und die Mehrheit der Bevölkerung der ehemaligen DDR waren sich seinerzeit darin einig, dass die damals getroffenen Maßnahmen endgültig sein sollten. Die Unantastbarkeit der Maßnahmen der Besatzungsmacht in der sowjetisch besetzten Zone gehörte zu den nicht verhandelbaren Bedingungen der deutschen Vereinigung. Für die Bundesregierung hatte die deutsche Vereinigung höchsten Vorrang. Sie nahm daher zunächst in der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15. Juni 1990, die dann Eingang in den Einigungsvertrag gefunden hatte, die Nicht-Rückgängigmachung der Besatzungsenteignungen in Kauf, setzte aber immerhin gegen den damaligen Widerstand der DDR eine Öffnungsklausel durch, durch die die endgültige Entscheidung über etwaige Ausgleichsleistungen dem damals neu gewählten gesamtdeutschen Parlament vorbehielt. Von diesem Vorbehalt ist mit dem Ausgleichleistungsgesetz Gebrauch gemacht worden. Den unter der Regierungsgewalt der sowjetischen Besatzungsmacht entschädigungslos Enteigneten stehen in gleicher Weise und gleicher Höhe Ausgleichsleistungen zu, wie den nach 1949 entschädigungslos Enteigneten.

Die Empfänger der Ausgleichsleistungen vergleichen diese mit den heutigen Verkehrswerten der enteigneten Grundstücke. Sie empfinden es als ungerecht, dass in anderen Fallgruppen Vermögenswerte zurückgegeben werden können, wenn dies unter Berücksichtigung vorrangiger Rechte möglich sei. Gleichwohl ist bei der Entschädigung nicht der Verkehrswert der entzogenen Vermögenswerte der Maßstab, sondern der gerechte Ausgleich unter allen Entschädigungsberechtigten. Alles andere hätte die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der enormen Transferleistungen in die neuen Bundesländer und der sonstigen Gemeinschaftsaufgaben komplett überfordert. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont, der auf den einmaligen historischen Kontext der Wiedervereinigung und die ungeheuren Aufgaben hingewiesen hat, die der Gesetzgeber damals bewältigen musste.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelungen im Einigungsvertrag in seinem Urteil vom 23. April 1991, das es durch einen weiteren Beschluss vom 18. April 1996 bestätigt hat, für rechtmäßig befunden. Mit seiner Entscheidung vom 22. November 2000 hat das Bundesverfassungsgericht auch die Entschädigungsregelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) umfassend bestätigt. Dies gilt vor allem für die Höhe der Entschädigungen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, die vom Bundesverfassungsgericht – auch unter Hinweis auf die vielfältigen anderen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung entstandenen wirtschaftlichen Belastungen für die Bundesrepublik Deutschland – nicht beanstandet wurden; dabei waren nicht zuletzt auch Wiedergutmachungsleistungen in anderen Bereichen, etwa für die Beeinträchtigungen von Freiheit, Gesundheit oder Chancen des beruflichen Fortkommens durch die ehemalige DDR, zu berücksichtigen. Auch die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhobenen Klagen sind abgewiesen worden.

Ich gebe auch zu bedenken, dass die damaligen Konfiskationen nicht von der Bundesrepublik Deutschland, sondern in der sowjetischen Besatzungszone und der Verantwortung der sowjetischen Besatzungsmacht vorgenommen worden sind. Die Bundesregierung hat zu keinem Zeitpunkt die damaligen entschädigungslosen Enteignungen als „rechtmäßig“ bezeichnet. Im Rahmen des Einigungsvertrages war allerdings die Rückgängigmachung dieser Enteignungen nicht durchzusetzen.

Im Auftrag


Wulf



Bundesministerium
der Finanzen

- Anlage 15 -
RA Dr. Rosenbarger, Köln

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Herrn
Manfred Drabsch
Neuerhammerstraße 52
92714 Pleystein

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am PropsthoF 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Herr Stefan Langer
REFERAT/PROJEKT V B 1
TEL +49 (0) 30 18 682-4721 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2017
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 15. Dezember 2014

BETREFF **Ausgleichsleistungsgesetz;
Pet 2-18-08-628-012780**

BEZUG Ihr Schreiben vom 22. November 2014

GZ **VB 1 - VV 5170/14/10003**

DOK **2014/1094010**

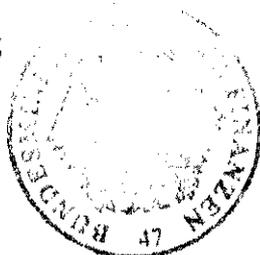
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Drabsch,

Ihren Einspruch vom 22. November 2014 gegen die unter o.g. Aktenzeichen benannte Petitionsentscheidung habe ich zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rieser



Beglaubigt